



## Allgemein

Die kulturelle Vielfalt Darmstadts und deren qualitative und innovative Weiterentwicklung zu fördern ist eine wesentliche Zielsetzung der Darmstädter Kulturpolitik. Die Freien Kulturträger und Kulturschaffenden besitzen mit ihren Einrichtungen und Projekten neben den kommunalen und staatlichen Kultureinrichtungen einen eigenständigen Stellenwert und sind für die Lebendigkeit und das kulturelle Angebot Darmstadts unverzichtbar.

Die Kulturförderung der Wissenschaftsstadt Darmstadt umfasst alle Bereiche des kulturellen Schaffens: Bühne, Literatur, Musik, Museen, Bildende Kunst, Design, Film und Fotografie sowie Heimatpflege.

Freie Kultureinrichtungen und Kulturschaffende erhalten hier Informationen, welche Zuschüsse gewährt werden können und welche Voraussetzungen für eine Förderung vorliegen müssen.

### 1. Förderarten

Für nachfolgende Maßnahmen können Anträge gestellt werden:

- Betriebskostenförderung für den laufenden Betrieb eines Kalenderjahres,
- Projektförderung für einzelne, in sich abgeschlossene und zeitlich begrenzte Vorhaben, welche vom laufenden Betrieb abgegrenzt sind,
- Konzeptionsförderung als Sonderform der Projektförderung der darstellenden Kunst, für bis zu drei Jahren ausgelegte besondere Vorhaben,
- Investitionsförderung für investive Ausgaben (z. B. Anschaffung von einzelnen beweglichen Gegenständen über 1.000,- Euro).

Betriebskosten- und Projektförderung können nebeneinander gewährt werden. Freie Theater können entweder Projektförderung oder Konzeptionsförderung erhalten. Investitionszuschüsse können neben den anderen Förderarten beantragt werden.

Insbesondere ist Ziel eines konzeptionellen Zuschusses die nachhaltige Stärkung und Entwicklung qualitativ herausragender Theaterarbeit aller Sparten der darstellenden Kunst. Dieser Zuschuss dient der Verbesserung der Rahmenbedingungen, der weiteren Professionalisierung, Profilierung und Schärfung der jeweiligen künstlerischen Arbeit, ihrer öffentlichen Wahrnehmung und der organisatorischen Strukturen.

## 2. Antragsvoraussetzungen

Anträge für Projekt-, Konzeptions- sowie Investitionsförderung müssen vor Beginn der Maßnahme beim Kulturamt der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Frankfurter Str. 71, 64293 Darmstadt schriftlich unter Verwendung der entsprechenden Antragsformulare gestellt werden. Diese sind über die Homepage der Wissenschaftsstadt Darmstadt oder über das Kulturamt unter vorgenannter Adresse erhältlich.

Es sind folgende Abgabefristen zu beachten:

- Anträge auf Betriebskosten- und Investitions- sowie Konzeptionsförderung sind bis zum **31. März für das Folgejahr** zu stellen,
- Anträge auf Projektförderung sind bis zum **31. März für das zweite Halbjahr desselben Jahres** bzw. bis zum **31. Oktober für das folgende Kalenderjahr** zu stellen.

Die Anträge auf Zuschüsse müssen die zur Beurteilung der Notwendigkeit und Angemessenheit des Zuschusses erforderlichen Angaben enthalten.

Der Zuschuss wird grundsätzlich als Teilfinanzierung des zu erfüllenden Zwecks bewilligt, das bedeutet, dass ein angemessener Eigenanteil aufzubringen ist. Liegt der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten, sollen sich diese angemessen an den zuschussfähigen Ausgaben beteiligen.

Der Antrag kann abgelehnt werden, wenn über die Verwendung früher gewährter Zuschüsse entweder nicht frist- oder ordnungsgemäß ein Nachweis erbracht wurde.

## 3. Bewilligungsbedingungen

Eine Förderung kann nur dann erfolgen, soweit die erforderlichen Mittel im Haushaltsplan der Wissenschaftsstadt Darmstadt vorgesehen und freigegeben sind.

Die Veranschlagung von Mitteln im Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung.

Grundsätzlich ist eine doppelte Bezuschussung durch mehrere städtische Stellen für den gleichen Zweck ausgeschlossen.

Bei der Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Form auf die finanzielle Unterstützung durch die Wissenschaftsstadt Darmstadt hinzuweisen.

## 4. Verwendung

Die Verwendung des Zuschusses ist in Form der Darstellung von Einnahmen und Ausgaben nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein ausbezahlter Zuschuss auch zurückgefordert werden kann, wenn z. B. der Zuschuss nicht entsprechend für den bewilligten Zweck verwendet wurde.